

Verordnung über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltguthaben. Vom 30. Mai 1952

§ 1

Bisher nicht angemeldete Uraltguthaben können noch bis zum 30. September 1952 zur Umwertung angemeldet werden. Die Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOB1. S. 490), findet Anwendung. Guthaben, die nicht bis zum 30. September 1952 zur Umwertung angemeldet sind, werden nicht umgewertet und erlöschen.

§ 2

Die nach dem 1. Juni 1952 angemeldeten und umgewerteten Uraltguthaben werden nach den Bestimmungen der Anordnung vom 23. September 1948 über die Altguthaben-Ablösungsanleihe (ZVOB1. S. 475) verzinst und getilgt. Die Zinszahlung erfolgt jedoch erstmalig am 2. Januar 1953. Für die Verzinsung gilt im übrigen § 4 der Anordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 475).

§ 3

(1) Werden bei Umwertungsanträgen, die vor dem 31. Dezember 1950 gestellt wurden, die erforderlichen Unterlagen, Erklärungen und Unterschriften trotz Anmahnung nicht bis zum 31. Dezember 1952 abgegeben, so ist der Antrag abzulehnen.

(2) Das gleiche gilt bei Umwertungsanträgen, die nach dem 1. Juni 1952 gestellt werden, wenn die

erforderlichen Unterlagen, Erklärungen und Unterschriften nicht bis zum 31. Dezember 1952 abgegeben werden.

§ 4

Für die gemäß Abschnitt I Ziffer 5 der Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind (ZVOB1. S. 490), angeordnete Sperre für Uraltguthaben von Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, gilt das Gesetz vom 15. Dezember 1950 zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GB1. S. 1202) nebst Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ulbricht Stellvertreter des Ministerpräsidenten	Ministerium der Finanzen Dr. Loch Stellvertreter des Ministerpräsidenten
--	---

52 454 OBI
VO III. S. 52
(Pflanzen-Schutz)
Hinw. (i > 9,50)
Abschn. VII
in III Obi

Verordnung zur Neuordnung des Pflanzenschutzes. Vom 30. Mai 1952

Zur Sicherung und Steigerung der Ernteerträge durch intensivere Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und -Schädlinge, insbesondere des Kartoffelkäfers, ist eine Neuordnung des organisatorischen Aufbaues im Pflanzenschutz erforderlich. Die Neuordnung soll eine schnelle, wirksame und operative Arbeit im Pflanzenschutz gewährleisten, um die durch Schädlinge, Krankheiten und sonstige Einflüsse hervorgerufenen Ertragsausfälle wesentlich zu vermindern.

Zur Neuordnung des Pflanzenschutzes wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die wirksame Durchführung planmäßiger und zeitlich bedingter Maßnahmen im Pflanzenschutz sind verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Minister für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen,
- c) die Räte der Stadt- und Landkreise,
- d) die Räte der Städte und Gemeinden.

§ 2

Die Organe des Pflanzenschutzes sind:

- a) die Pflanzenschutzämter der Landesregierungen,
- b) die Pflanzenschutzstellen bei den Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte,
- c) die Pflanzenschutzwarden bei den Räten der Gemeinden.

§ 3

(1) Die Durchführung des Pflanzenschutzes in den Ländern obliegt den Pflanzenschutzämtern.

(2) Der Pflanzenschutz der Volkseigenen Güter (VEG) erfolgt nach den Weisungen der Pflanzenschutzämter.

(3) Die Pflanzenschutzämter bei den Landesregierungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) laufende Überwachung des Gesundheitszustandes der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen und der eingelagerten oder in Verarbeitung befindlichen pflanzlichen Rohprodukte sowie die Überwachung der diese pflanzlichen Rohprodukte lagernden und verarbeitenden gewerblichen Betriebe und Einrichtungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Schädlingsbekämpfung,
- b) Feststellung der Krankheits- oder Schadensursachen,
- c) Organisation und Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen,
- d) Organisation und Durchführung der Pflanzenbeschau,
- e) Erforschung von Pflanzenschäden örtlicher Bedeutung,
- f) Ausarbeitung und Verbesserung von Bekämpfungsverfahren sowie Mitarbeit bei der Prüfung von Mitteln und Geräten des Pflanzen- und Vorratsschutzes durch die Biologische Zentralanstalt,
- g) Ausarbeitung von Planvorschlägen zur Ermittlung des Jahresbedarfes an Pflanzen-